

Kritik an „extrem mildem“ Urteil im Totschlagprozess

Staatsanwalt legt Revision ein – Auch Nebenkläger prüfen Einspruch, um Verurteilung wegen Mordes zu erreichen

ANSBACH (edü) – Die Staatsanwaltschaft will sich mit dem Urteil im Totschlagsprozess von Lichtenau nicht abfinden. Oberstaatsanwalt Michael Schrotberger berichtete gestern, Revision eingelegt zu haben. Die Nebenkläger wollen sich diesem Schritt anschließen.

In der Revision bezieht sich Schrotberger auf die Wertung der Großen Strafkammer am Landgericht Ansbach, bei dem Tötungsdelikt handele es sich um einen „minderschweren Fall“ von Totschlag. Wie gestern berichtet, hat die Kammer eine Freiheitsstrafe von acht Jahren gegen den 25-Jährigen ausgesprochen, der im Mai vergangenen Jahres seine Ehefrau nach Überzeugung des Gerichts vorsätzlich erwürgt hat. Warum sie auf einen „minderschweren Fall“ entschied, hatte Vorsitzender Richter Claus Körner in der mündlichen Urteilsbegründung nicht explizit ausgeführt. Als Motiv für die Tat hatte die Kammer einen vorangegangenen „klassischen Ehebruch“ des Opfers ausgemacht.

Oberstaatsanwalt Schrotberger sagte auf FLZ-Anfrage, er kritisiere nicht das Strafmaß – er hatte zwölf Jahre Haft gefordert -, sondern allein die Wertung der Tat als „minderschwer“. Begründen werde er die Revision, sobald das schriftliche Urteil vorliege.

Die Vertreter der Nebenklage Dr. Wolfgang Staudinger und Dr. Mark-Alexander Grimme, bekundeten gestern ihre Absicht, sich der Revision anzuschließen. ER sei über das Urteil „sehr verwundert“, sagte Staudinger auf Anfrage. Er halte es für „extrem milde“. Er sei „erschüttert“, dass Täter immer dann gut wegkämen, wenn es sich um Tötungsdelikte im Familienkreis handele. „Diese Tendenz in der bayerischen Gerichtsbarkeit verstehe ich nicht“, so Staudinger.

Er will nach eigenen Angaben zusätzlich prüfen, ob die Nebenkläger unabhängig vom Staatsanwalt Revision gegen das Urteil einlegen. Das ist nur dann möglich, wenn sie auf eine Verurteilung wegen Mordes bestehen.

Rechtsanwalt Staudinger hatte, wie berichtet, in seinem Plädoyer am Donnerstag eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes beantragt, denn der 25-Jährige Täter habe seine in Jahr ältere Ehefrau als „sein Eigentum gesehen“ und sie in „höchst übersteigender Eifersucht“ erwürgt. In vielen ähnlichen Fällen habe der Bundesgerichtshof die Auffassung vertreten, dass Eifersucht ein „niedriger Beweggrund“ sei. Folglich sei ein Mordmerkmal bei der Lichtenauer Tat gegeben.

Fränkische Landeszeitung vom 04.02.2017